

Neuregelung der Gemeinnützigkeitsrechtsreform

Am 10. Oktober 2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2007 I, S. 2332) veröffentlicht.

Zuwendungen an Stiftungen

Verbesserung des Abzugs von Vermögensstockspenden

Neue Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Verbesserung des Abzugs von Vermögensstockspenden

Der bisher bei Zuwendungen an Stiftungen gewährte zusätzliche Höchstbetrag von 20.450 EUR wurde im Rahmen der Vereinheitlichung der Spendenhöchstbeträge gestrichen. Dafür wurde die Abzugsmöglichkeit der Spenden, die in den Vermögensstock, d. h. in das Stiftungskapital einer Stiftung geleistet werden, verbessert. Diese sog. Vermögensstockspenden unterliegen nicht dem zeitnahen Mittelverwendungsverbot, wonach die Mittel einer Stiftung grundsätzlich bis zum Ende des Jahres nach dem Jahr der Vereinnahmung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden müssen.

Bisher waren Vermögensstockspenden auf den Anlass der Neugründung beschränkt und konnten grundsätzlich im Jahr der Stiftungsbegründung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Neugründung der Stiftung geleistet werden. Der Höhe nach konnte die Spende im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun VZ auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 307.000 EUR steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Im Zuge der Reform werden derartige Zuwendungen nicht nur auf Anlass der Neugründung beschränkt. Vielmehr können auch Zustiftungen in bestehende Stiftungen von der Abzugsmöglichkeit von Vermögensstockspenden profitieren. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag, der wiederum auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden neun Jahre verteilt werden kann, auf 1 Mio. EUR erhöht. Dies gilt aber nur für natürliche Personen sowie für Personengesellschaften. Wie bisher kann der besondere Abzugsbetrag der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Spender, die dem Körperschaftsteuerrecht unterliegen, profitieren hiervon nicht.

Der neue Höchstbetrag von 1 Mio. EUR verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten unter der Voraussetzung, dass beide Ehegatten wirtschaftlich mit der Spendenzahlung belastet waren. Wichtig ist, dass die Formerfordernisse des Spendennachweises beachtet werden.

Neue Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Gemeinnützige (steuerbefreite) Körperschaften können sog. steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die grundsätzlich der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Eine tatsächliche Körperschaftsteuerzahllast tritt aber nicht ein, wenn die sog. Besteuerungsfreigrenze im Jahr überschritten wird. Diese wurde auf 35.000 EUR erhöht. Die insbesondere von den Vereinen geforderte und vom Bundesrat empfohlene Anhebung auf 40.000 EUR wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzt.

Ist die Besteuerungsfreigrenze überschritten, kann die steuerbegünstigte Körperschaft einen Freibetrag in Höhe von 3.835 EUR geltend machen. Der verbleibende steuerpflichtige Gewinn der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegt der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer, für die ein Freibetrag von 3.900 EUR zu berücksichtigen ist. Die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegen dem Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Ebenso wurde die Umsatzgrenze für die Vorsteuerpauschalierung von 30.678 EUR auf 35.000 EUR angehoben. Diese Vorsteuerpauschalierung, die im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 1999 eingeführt wurde, hat allerdings nur eine geringe praktische Bedeutung, da die Vereine fünf Jahre an diese Regelung gebunden und somit in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt sind, wenn es z. B. um den Vorsteuerabzug aus größeren Investitionen geht, der im Rahmen der Pauschalierung nicht mit dem tatsächlichen Betrag geltend gemacht werden kann.